



GEMEINDEORDNUNG (Fassung vom 26.2.2023)

der CHRISTLICHEN INTERNATIONALEN GEMEINDE WIEN (CIG) – Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 - Name, Sitz, Mitgliedschaft

Die Gemeinde trägt den Namen CHRISTLICHE INTERNATIONALE GEMEINDE WIEN – Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde (kurz: Christliche Internationale Gemeinde (CIG))“

Die CIG ist eine selbstständige Gemeinde im internationalen Zweig des Verbandes der Freien Christengemeinde (FCG) innerhalb des Gemeindebundes der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde Österreich (FCGÖ) und gemäß Amtsbestätigung des Kultusamtes des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich eine selbstständige Körperschaft öffentlichen Rechts innerhalb der gemäß Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 26.8.2013, BGBl. II Nr.250/2013 im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, staatlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich (FKÖ)“.

§ 2 - Bekenntnis und Zweck

Die Gemeinde verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke allen Mitmenschen gegenüber und ist im Sinne der BAO § 34 - 47 als staatlich anerkannte Kirche gemeinnützig. Die Bibel ist die Grundlage und Richtschnur für Wirksamkeit, Leitung und Lehre. Die Aufgabe der Gemeinde ist

- a) die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus (Matthäus 28, 18-20),
- b) Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, neue Gemeinden zu gründen,
- c) Soziale und diakonische Hilfsdienste zu leisten, sowie
- d) die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen, wie Krabbelstuben, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung, etc.

§ 3 - Verhältnis zur Glaubensgemeinschaft

Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich

- 1) Die Gemeinde ist in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig und für ihren Bereich eigenverantwortlich.
- 2) Die Gemeinde stimmt der Verfassung der FKÖ, der Geschäftsordnung und den Lehrmäßigen Grundlagen der FCGÖ und der Geschäftsordnung des FCG Verbandes sowie allen jeweils mitgeltenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung zu.

- 3) Die Berufung des Hauptpastors („Senior Pastors“) oder Gemeindeleiters obliegt der Gemeinde und geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes der FCG (in weiterer Folge „FCG Vorstand“)
- 4) Änderungen in der Gemeindeleitung (Hauptpastor/Gemeindeleiter, Stellvertreter und ein weiteres Mitglied) müssen von der Gemeinde an den FCG Vorstand gemeldet werden. Dieser leitet die Änderungen an die Bundesleitung und den Rat der FKÖ weiter.
- 5) Eine allfällige Änderung der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des FCG Vorstandes.
- 6) Die Gemeinde ist in den Gremien des FCG Verbandes und der FCGÖ gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

§ 4 - Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist der in der schriftgemäßen Taufe ausgedrückte Glaube an Jesus Christus.

- 1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde kann erworben werden:
 - a) durch persönlichen Antrag,
 - b) durch Übertritt von einer anderen Gemeinde nach Rücksprache des Gemeindeleiters mit der vorherigen Gemeindeleitung.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch eine Willenserklärung an die Gemeindeleitung, an den FCG Vorstand, die FCGÖ Bundesleitung, an den Rat der Freikirchen oder an die Bezirkshauptmannschaft,
 - b) durch Übertritt in eine andere Gemeinde,
 - c) durch Streichung wegen Desinteresses und Fernbleibens von der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr),
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines nicht im biblischen Sinne geführten Lebenswandels bzw. eines gemeinschädigenden Verhaltens.
- 3) Über Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet in der Regel die Gemeindeleitung (Bestätigung durch die Gemeindeversammlung). Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das nach Artikel VII, Absatz 6b, der Verfassung der Freikirchen in Österreich der Bundesleitung zur Erfüllung ihres Auftrages, zugänglich ist.
- 4) Mitglied kann sein, wer weder einer anderen staatlich anerkannten Kirche, noch einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit angehört. Eine vorläufige Zugehörigkeit ist bis zur Klärung dieser Frage möglich.

§ 5 - Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

- 1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung („Senior Leadership Team“ („SLT“)).
- 2) Die Gemeinde wird gesetzlich durch den Gemeindeleiter, seinen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied vertreten. Willenserklärungen (Vereinbarungen), durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von der Gemeindeleitung schriftlich abzugeben.

§ 6 - Gemeindeversammlung

- 1) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft sowie deren Stimmberechtigungen in der Gemeindeversammlung regelt die Verfassung der Freikirchen in Österreich in Artikel III und Artikel VI, Absatz 3.)
- 2) Die Gemeindeversammlung wird durch den Hauptpastor/Gemeindeleiter und/oder seinen Vertreter auf Beschluss der Gemeindeleitung einberufen, und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde und durch schriftliche Verlautbarung (z.B. Gemeindenachrichten, per E-Mail, etc.). Die schriftliche Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 4) Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel durch den Hauptpastor/Gemeindeleiter oder einen seiner Stellvertreter.
- 5) Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei als abgegebene gültige Stimmen zustimmende und ablehnende Stimmen, aber auch Stimmenthaltungen gelten. (In finanziellen Angelegenheiten sind nur geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.)
- 6) Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Aufgaben der Gemeindeversammlung

- 1) Die Gemeindeversammlung entscheidet in Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2) Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung zur selbständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Berufung des Hauptpastors, der Ältesten sowie von weiteren für diesen Dienst besonders qualifizierten Frauen oder / und Männern und der hauptberuflichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Gemeindeleitung,
 - b) Beschlussfassung über Entlastung der Kassen- und Rechnungsführung.

§ 8 - Die Gemeindeleitung

- 1) Die Gemeindeleitung ist das Senior Leadership Team und besteht aus den Pastoren und Ältesten der Gemeinde sowie weiteren für diesen Dienst besonders qualifizierten Frauen oder / und Männern. Die Mitglieder des Senior Leadership Teams müssen auch Mitglieder des CIG-Fördervereines sein. Die diese Gemeindeordnung beschließende Gemeindeversammlung bestätigt das derzeitige Senior Leadership Team und beschließt weiter, dass das Senior Leadership Team Ergänzungsberufungen vornehmen kann, jedenfalls aber muss, wenn die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten würde oder die Geschäfte der Gemeinde es erfordern.
- 2) Die Gemeindeleitung entscheidet, in welchem Umfang die weiteren Mitarbeiter an den Beratungen der Gemeindeleitung beteiligt werden.
- 3) Der Gemeindeleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt jeweils mit einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung (laut Amtsbestätigung) die Gemeinde im juristischen Sinn und sie

sind hinsichtlich von Urkunden, Verträgen, Geldangelegenheiten, Kauf und Veräußerung von Liegenschaften und Objekten, sowie in Kreditangelegenheiten, gemeinsam zeichnungspflichtig.

- 4) Die Berufung zum Hauptpastor/Gemeindeführer oder Ältesten erfolgt durch einen Vorschlag der Gemeindeführung an die Gemeindeversammlung und bedarf dort der Bestätigung mit 2/3-Mehrheit.

In Situationen der Gemeindefrüfung oder einer durch den FCG Vorstand vorgenommenen Neuordnung, kann der Vorschlag auch vom ihm, von der Region oder einer anderen, damit vom FCG Vorstand betrauten Freien Christengemeinde kommen.

- 5) Der Hauptpastor der Gemeinde ist in der Regel der Gemeindeführer und vertritt sie im Pastoralrat des FCG Verbandes sowie in der Delegiertenversammlung der FCGÖ; bei dessen Verhinderung übernimmt die Vertretung einer seiner Stellvertreter, jedoch ohne Stimmrecht im Pastoralrat.
- 6) Die Sitzungen der Gemeindeführung werden vom Hauptpastor/Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter, oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeführung einberufen. Die Sitzung der Gemeindeführung finden normalerweise einmal im Monat statt.
- 7) Die Gemeindeführung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder, wobei als abgegebene gültige Stimmen zustimmende und ablehnende Stimmen, aber auch Stimmenthaltungen gelten.
- 8) Die Beschlüsse der Gemeindeführung sind schriftlich festzuhalten und ausschließlich für deren Gebrauch aufzubewahren.

§ 9 - Aufgaben der Gemeindeführung

- 1) Die Gemeindeführung fördert das Leben, den Aufbau und die Arbeiten der Gemeinde
 - a) durch geistlichen Dienst wie Predigt, Lehre, Seelsorge usw.,
 - b) durch Planung, Koordination und Verwaltung, soweit diese nicht an den CIG-FV ausgelagert ist.
- 2) Dazu können den einzelnen Mitgliedern der Gemeindeführung besondere Verantwortungen für die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aufgaben der Gemeinde übertragen werden.
- 3) Die Gemeindeführung
 - a) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
 - b) führt den Haushalt durch,
 - c) sorgt in der Gemeinde für eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der Dienstgruppen („Ministries“).

§ 10 - Haushalt

- 1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch Spenden und Beiträge (bezeichnet als „Gemeindebeitrag“, „Kirchenbeitrag“ oder „Zehnter“) ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen und Zuwendungen. Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich (FKÖ) in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt. Die Selbsteinschätzung der Beiträge ist in erster Linie ein geistlicher Vorgang auf Basis von Maleachi 3,10 und 2.Korinther 9,7. Beratende Unterstützung dazu kann bei Mitgliedern des Senior Leadership Teams eingeholt werden. Sofern kein Widerspruch seitens des Mitgliedes erfolgt,

wird die Gemeinde im Bankweg überwiesene Beiträge im Sinne des EKStG und der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung aufgrund der der Gemeinde bekannten Daten des Mitgliedes an das Finanzamt melden. Das Mitglied sollte daher behufs Überprüfung jener dafür Vorname(n), Nachname, Geburtsdatum, genaue Adresse, Postleitzahl und Ort an die Gemeinde melden. Bei ungenauen Angaben trifft die Gemeinde keine Haftung, sofern das Finanzamt deshalb keine Steuergutschrift ausstellt.

- 2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder als Revisoren.
- 4) Der FCG Vorstand hat (nach §13, Absatz b) der Geschäftsordnung des FCG Verbandes) das Recht, die Bücher der Gemeinde zu prüfen oder die jeweilige Regionalleitung damit zu beauftragen.
- 5) Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- 6) Den Mitgliedern steht weder ein Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- 7) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gemeinde besteht nicht.

§ 11 - Sonstige Bestimmungen

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Richtlinien für das Kindeswohl der FCGÖ „Ein gesundes und sicheres Zuhause“ umzusetzen.

§ 12 – Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten nachstehende Bestimmungen.

HINSICHTLICH DES „PASTORALEN TEAMS“ GILT NACHSTEHENDES:

- 1) Das pastorale Team besteht aus sämtlichen in der CIG tätigen Pastoren und ist für sämtliche geistlichen Belange des Vereins zuständig.
- 2) Das pastorale Team wird vom Hauptpastor der Gemeinde geleitet und regelt sämtliche geistlichen Belange intern nach selbst festgelegten Regeln unter Beachtung der biblischen Grundlagen.
- 3) Im Vorstand des CIG-Fördervereines ist das pastorale Team zumindest durch den Hauptpastor als Geistlichem Rat vertreten.

- 4) Der Hauptpastor wählt gemeinsam mit dem Senior Leadership Team die sonstigen Pastoren aus, bestellt diese ins Amt, leitet sie und entlässt sie gegebenenfalls aus ihrem Amt, dies jeweils mit Zustimmung des Senior Leadership Teams.
- 5) Die anderen Pastoren sind direkt dem Hauptpastor verantwortlich und assistieren diesem pflichtgemäß auf Anfrage bzw. soweit notwendig und / oder zweckmäßig.

IN BEZUG AUF „DIE ÄLTESTEN“ GILT TIEFERSTEHENDES:

ANZAHL: Die Anzahl der Ältesten beträgt mindestens drei Personen, bestehend aus Nicht-Pastoren und Pastoren. Der Hauptpastor fungiert Zeit seines Amtes als Hauptpastor gleichzeitig als ständiger Ältester. Die Ältesten sind Mitglieder des Senior Leadership Teams und somit Teil der Gemeindeleitung der CIG.

IM FALLE UNGEBÜHRLICHEN VERHALTENS: Wenn ein Ältester bewusst einen Lebensstil pflegt, der gegen die biblischen Grundlagen verstößt, und wenn die Korrektur der anderen Ältesten nichts fruchtet, so kann er jederzeit durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Senior Leadership Teams von diesem seines Amtes enthoben werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES ÄLTESTENAMTES: Die Ältesten müssen den vorstehenden lehrmäßigen Glaubensgrundlagen und den aus 1 Tim. 3,1-7, Titus 1,6-9 und 1. Pet. 5,1-5 ersichtlichen biblischen Anforderungen voll und ganz zustimmen, weiters Mitglieder des CIG-Fördervereines sein.

PFLICHTEN: Die Ältesten sind grundsätzlich für das geistliche Klima der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- * die Bewahrung der Einheit des Geistes durch das Band des Friedens (Eph. 4,1-3);
- * dem Hauptpastor zu helfen, die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die Richtung, in die Gott die Gemeinde führen will, zu erkennen;
- * die Unterstützung des Hauptpastors beim Streben nach der Vision, die Gott der Gemeinde gegeben hat;
- * die Ausübung einer Vorbildfunktion bezüglich eines gottgefälligen Charakters, in ethischer Hinsicht und in der Lehre;
- * Pastoren durch Gebet und Handauflegung in ihr Amt einzuführen.

IN BEZUG AUF DAS „SENIOR LEADERSHIP TEAM“ GILT FOLGENDES:

ANZAHL: Die Anzahl der Mitglieder des Senior Leadership Teams beträgt mindestens drei Personen. Dem Senior Leadership Team gehören sämtliche Pastoren und sämtliche Ältesten der CIG an, weiter sonstige für diesen Dienst besonders qualifizierte Frauen und Männer.

IM FALLE UNGEBÜHRLICHEN VERHALTENS: Wenn ein Mitglied des Teams bewusst einen Lebensstil pflegt, der gegen die biblischen Grundlagen verstößt, und wenn die Korrektur der anderen Teammitglieder

nichts fruchtet, so kann es jederzeit durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Senior Leadership Teams durch dieses seines Amtes enthoben werden.

VORAUSETZUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES AMTES: Die Mitglieder des Senior Leadership Teams müssen den CIG-Glaubensgrundlagen und sinngemäß den aus 1 Tim. 3,1-7, Titus 1,6-9 und 1. Petr. 5,1-5 ersichtlichen biblischen Anforderungen voll und ganz zustimmen, weiter Mitglieder des CIG-Fördervereines sein, schließlich auch geistlich reif, bewährt und aktiv.

PFLICHTEN: Die Mitglieder des Senior Leadership Teams sind als Gemeindeleitung grundsätzlich für die geistliche Ausrichtung und das geistliche Klima der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- * die Bewahrung der Einheit des Geistes durch das Band des Friedens (Eph. 4,1-3)
- * dem Hauptpastor zu helfen, die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die Richtung, in die Gott die Gemeinde führen will, zu erkennen
- * die Unterstützung des Hauptpastors beim Streben nach der Vision, die Gott der Gemeinde gegeben hat
- * die Ausübung einer Vorbildfunktion bezüglich eines gottgefälligen Charakters, in ethischer Hinsicht und in der Lehre
- * Interaktion mit dem Vorstand des CIG-Fördervereines, um im Bedarfsfalle mitzuhelfen, Entscheidungen bezüglich wesentlicher Sachfragen, im Bereich der Finanzen und hinsichtlich der Bedürfnisse der Gemeinde mit größerer Objektivität zu treffen.

§ 13 - Änderungen der Gemeindeordnung

Änderungen dieser Ordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen, wobei als abgegebene gültige Stimmen zustimmende und ablehnende Stimmen, aber auch Stimmenthaltungen gelten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des FCG Vorstandes.

§ 14 - Auflösung

1) Die Auflösung der Gemeinde, oder ihr Austritt aus dem FCG Verband, kann nur durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten geschehen, wobei als abgegebene gültige Stimmen zustimmende und ablehnende Stimmen, aber auch Stimmenthaltungen gelten. Die Einladung zu ihr muss schriftlich vier Wochen vorher an jedes Gemeindeglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Zu dieser Gemeindeversammlung muss (nach § 8, Absatz 3 der Geschäftsordnung des FCG Verbandes) der FCG Vorstand vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Diese Einladung ist mit Tagesordnung an die Zustelladresse des FCG Verbandes zu richten. Der FCG Vorstand entsendet zwei Vorstandsmitglieder, die in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind.

Der Austritt oder die Auflösung tritt in Kraft, wenn der Beschluss der Gemeindeversammlung in

einer weiteren, vier Wochen später stattfindenden Gemeindeversammlung, in welcher wieder zwei Vorstandsmitglieder stimmberechtigt sind, mit drei Viertel Mehrheit bestätigt wird.

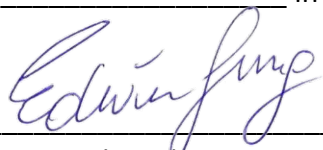
- 2) Die Gemeindeversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Sofern der CIG-Förderverein zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Auflösung der Gemeinde noch existiert, ist das verbleibende Vermögen diesem für eine allfällige Gemeindeneugründung zu übertragen. Findet eine solche nicht binnen 12 Monaten ab Auflösung der Gemeinde statt, soll das Vermögen dem FCG Verband, bei dessen Nichtmehrbestehen der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich zufallen, um es, nach Möglichkeit, unmittelbar und ausschließlich, im Arbeitsgebiet der aufgelösten Gemeinde, für biblischen Gemeindebau im Sinne der Gemeindeordnung zu verwenden. Sollte auch der Bund FCGÖ nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen primär der Kirche FKÖ, bei deren Nichtbestehen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer christlichen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, und im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützig / mildtätig ist, zufallen.

§ 15 - Salvatorische Klausel / Ergänzungsklausel

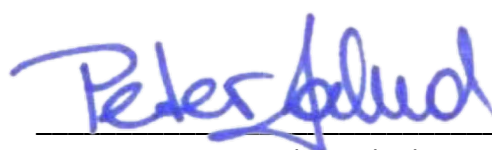
Unklare Bestimmung dieser Gemeindeordnung sind in dem Sinne auszulegen, dass sie Wesen, Sinn, Zweck und Bekenntnis der Gemeinde am besten zur Geltung verhelfen.

Annahme und Zustimmung zur Gemeindeordnung
Für den Verband der Freien Christengemeinde

vom 16.03.2023 in Bürmoos



Vorsitzender oder stv. Vorsitzender



FCG Vorstandsmitglied

Für die Gemeinde Christliche Internationale Gemeinde Wien - Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde

Im Auftrag der Gemeindeversammlung vom 26.02.2023 in Wien.



Gemeindeleiter

P. Rob Prokop



Stellvertreter

Otmar J. Tuma